

# G e s e ß s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 41.

Nr. 53.

## B e f a n n t m a c h u n g .

Sant eingegangener officiellen Mittheilungen haben auf die in Folge des Zoll-Kartells vom 11. Mal 1833 durch das Königlich Preussische Gouvernement erlassenen Einladungen die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung, die Landgrävlich Hessen-Homburgische Regierung, für das dem Zollverbande angehörlige Oberamte Meisenheim;

die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung wegen des Fürstenthums Lichtenberg,

die Fürstlich Waldeckische Regierung wegen des Fürstenthums Waldeck,

die Herzoglich Anhalt-Desaulsche Regierung und

die Herzoglich Anhalt-Köthenische Regierung

sich diesem Zoll-Kartell auch ihrer Seite angeschlossen. Es werden daher diese Beitrittserklärungen auf landesherrlichen höchsten Befehl mit der Verordnung bekannt gemacht, daß die Bestimmungen des Zoll-Kartells in vorkommenden Fällen auch auf Zoll-Contravenienten aus den benannten Staaten und Gebietsstellen von den Beförden der Fürstlichen Lande in Anwendung zu bringen sind.

Weica, den 24. März 1834.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.

Dr. R e i c h a r d .

vdt. Dinger.

Ausgegeben den 15. Juli 1834.